

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "John F. Kennedy Friendship Center e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Kinder- und Jugendeinrichtungen wie z.B. Kindertagesstätten und die Organisation von Aktivitäten, die Gelegenheit bieten, in Berlin / Brandenburg lebende Amerikaner und Deutsche zusammenführen und den Kulturaustausch anzuregen. Der Verein soll die Ziele der internationalen Freundschaft und Verständigung der John-F.-Kennedy-Schule erweitern und das Zusammentreffen beider Kulturen ermöglichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder sind nicht am Vereinsvermögen beteiligt.

§ 3 Geschäftsjahr / Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr und läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ämter, die freiwillig und unentgeltlich versehen werden.
- (2) Sollten allerdings die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß für eine ehrenamtliche Tätigkeit übersteigen, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und / oder Hilfspersonal zur Bewältigung der Verwaltungs- und Büroarbeiten eingestellt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Familienmitglieder sind Familienangehörige, die mit dem ordentlichen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft wohnen.
- (3) Ehrenmitglieder werden gemäß §12 dieser Satzung ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Nationalität, Alter, Geschlecht, Rasse oder Glaube kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrags, über die der Vorstand entscheidet. Mit Unterzeichnen des Antrages erkennt der Unterzeichnende die Satzung des John F. Kennedy Friendship Center e.V. an, welche im Büro des Vereins oder im Internet unter www.jfkfc.org eingesehen werden kann.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden, wobei stets der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten ist.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Aktivitäten teilzunehmen.
- (2) Alle ordentlichen und Familienmitglieder dürfen allgemeine Vereinsversammlungen besuchen. Ordentliche volljährige Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind allerdings von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entbunden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins gemäß seiner Satzung zu unterstützen und die daraus sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind an die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und anderer Vereinsorgane gebunden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Alle ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand am Ende eines jeden Vereinsjahres für das kommende Vereinsjahr festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.08. eines jeden Vereinsjahres fällig und muss bis dahin beim Verein eingegangen sein.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod.
- (2) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Vereinsjahr in voller Höhe.
- (3) durch Ausschluss.

Ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag ist weder ganz noch teilweise zu erstatten.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs – an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds – bekanntzumachen. Der Beschluss ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand, dem nur volljährige Vereinsmitglieder angehören dürfen, besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern, von denen mindestens zwei amerikanische bzw. Englisch muttersprachliche und zwei Deutsch muttersprachliche Mitglieder sind. Darunter muss mindestens ein Elternteil mit einem Kind in dem JFK FC Hort und mindestens ein Elternteil mit einem Kind in einer JFK FC Kita sein.
- (2) Die fünf Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Der Vorstand bestimmt unter sich folgende Posten:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Beisitzer
- (6) Angestellte des JFK Friendship Center und deren direkte Angehörige dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Dazu gehören vor allem die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Kontrolle der Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.

- (8) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister einzeln oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von € 5.000,-- vertreten. Bei einem höheren Geschäftswert wird der Vorstand immer von zwei Mitgliedern vertreten.
- (9) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Es sollte mindestens einmal in jedem Monat eine Vorstandssitzung stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, telegrafisch oder mündlich, auch fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Es kann eine Abgeltung ihres Aufwendungsersatzes erfolgen. Die Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das vergangene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr muss bis zum 31. Mai des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister oder bei deren Verhinderung von einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) a) Alle Angelegenheiten des Vereins können durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, soweit nicht in der Satzung eine abweichende Mehrheit gefordert wird.
b) Eine Satzungsänderung kann von einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, nachdem mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung alle Mitglieder schriftlich oder per e-mail von der Änderung informiert wurden.
- (3) Bei Vorstandswahlen gilt als gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, dessen Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsmäßige Führung der Buchführung sowie die ordnungsmäßige Mittelverwendung zu überprüfen und die

Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

- (2) Der Kassenprüfer ist kein Mitglied des Vorstands. Die Tätigkeiten des Kassenprüfers sind ehrenamtlich.
- (3) Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.
- (4) Die Kassenprüfung kann durch eine unabhängige Fachkraft (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer), die vom Vorstand für diesen Zweck jährlich zur Prüfung beauftragt wird und die keinem Vereinsorgan angehören darf, erfolgen. Der Kassenprüfer erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor. Die Tätigkeiten der unabhängigen Fachkraft werden entgeltlich erbracht.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an "Der Verein der Eltern und Freunde der JFKS e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Ursprungssatzung ist am 13.5.83 errichtet worden.

Satzungsneufassung am 27.10.2003. Satzungsänderung am 21.01.2004 (§7, Abs.2), 09.11.2004 (§2, Abs. 1-3), 23.04.2008 (§2; §9; §10, Abs.3; §12; §14, Abs. 1, 2, 5, 9; §15, Abs. 1; § 16, Abs. 1; §18, Abs. 2), 18.05.2010 (§6, Abs. 2 u. 4; §10, Abs. 2; §18, Abs. 3), 22.05.2012 (§11, Abs. 1, 2, 3; § 14, Abs.9, 10; § 15, Abs. 2; § 20; § 21), 12.05.2016 (§2, Abs. 2; §14, Abs. 10).